

**Positionen des BACDJ zum 66. Deutschen Juristentag
Stuttgart, 19. bis 22. September 2006**

I. Abteilung Zivilrecht

1. Das Ausgleichsprinzip hat sich als Leitprinzip eines freiheitlichen Schadensrechts bewährt. Dies schließt es nicht aus, dem Schadensersatzrecht in Einzelbereichen auch verhaltenssteuernde Aufgaben zuzuweisen.
2. Grundfragen des Schadensbegriffs (etwa der Ausgleich für immaterielle Schäden oder für den Einsatz eigener Arbeitskraft) sollten im Rahmen des geltenden Gesetzesrechts der Klärung in Rechtsprechung und Lehre überlassen bleiben.
3. Der Vorschlag, eine Regelung zur schadensrechtlichen Abschöpfung von Gewinnen aus vorsätzlich begangenen lukrativen Delikten zu schaffen, ist zu befürworten. Eine Neuregelung ist mit bestehenden Instrumenten, insbesondere des Kartell- und Wettbewerbsrechts, abzustimmen.
4. Eine Verdoppelung oder Vervielfachung von Schadensersatzbeträgen aus Präventionsgründen kommt allenfalls in eng begrenzten Sonderbereichen in Frage.

5. Eine Ausweitung kollektiver Klagemöglichkeiten zur besseren Bewältigung von Massenschäden kommt nur nach sorgfältiger Auswertung der Erfahrungen mit dem KapMuG in Frage. Dabei muss es darum gehen, die Effektivität der Rechtsdurchsetzung zugunsten des Geschädigten in solchen Fällen zu vereinfachen und verbessern sowie einen effektiven Einsatz der „knappen Ressource Justiz“ zu gewährleisten. Demgegenüber müssen übermäßig bürokratische Regulierungsmechanismen vermieden und die Entstehung einer „Klageindustrie“ verhindert werden.

6. Die schadensrechtliche Monetarisierung von Gemeinschaftsgütern ist nicht zu befürworten.